

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und -psychotherapie (SGAP)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz der Gesellschaft ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

Die SGAP ist ein Fachverband von Psychiatern, welche sich speziell mit Problemen der Psychiatrie und der Psychotherapie alternder Menschen befassen, mit ihren biologischen, psychologischen und sozialen Aspekten.

Die SGAP bezweckt im Bereich der Alterspsychiatrie und -psychotherapie die Förderung:

- der Diagnose- und Behandlungsqualität
- der Aus-, Weiter- und Fortbildung
- des Ausbaus der ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen
- der Entwicklung von spezialisierten Behandlungszentren und Weiterbildungsstätten
- der Forschung.

Sie erreicht diese Ziele durch:

- die Schaffung und Pflege des Schwerpunktes “Alterspsychiatrie und -psychotherapie“
- die Erarbeitung von Therapieempfehlungen und Qualitätsstandards
- Weiter- und Fortbildungsangebote
- Informationstätigkeit gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachvereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Die SGAP ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Sie ist Schwerpunktgesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP).

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Einzelmitgliedern. Zudem können Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Als ordentliche Mitglieder können Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkttitel Alterspsychiatrie und -psychotherapie (SIWF) aufgenommen werden, die in der Schweiz berufstätig sind bzw. waren.

Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte oder Interessenten anderer Berufsgruppen aufgenommen werden, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen.

Als Kollektivmitglieder können alterspsychiatrische Weiterbildungs-stätten aufgenommen werden, welche vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung anerkannt sind und welche die Zwecke und Ziele des Vereins mittragen.

Art. 4

Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung unter Beilage eines Curriculums vitae des Kandidaten.

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.

Neu aufgenommene Mitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt.

Art. 5

Beendigung der Mitgliedschaft Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe aus der Gesellschaft ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung nur dann bestätigt, wenn in der geheimen Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erreicht wird.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem automatisch auf Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die ständigen Kommissionen
4. die Kontrollstelle.

Art. 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Zur Generalversammlung lädt der Vorstand mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Datum unter Angabe der Traktanden ein.

Zusätzliche Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zu Händen des Präsidenten einzureichen.

Beschlussfassung

Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Kollektivmitglieder. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen. Ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, das-selbe gilt für die Wahlen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds haben sie geheim zu erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Art. 8

Befugnisse

Die ausschliesslichen Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten, des/der Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Einsetzung ständiger Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungs-revisoren
- Genehmigung des Beitragsreglements und Festsetzen der Mit-gliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Endgültiger Entscheid über Rekurse im Aufnahme- oder Aus- schlussverfahren von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung der Gesellschaft.

Im Übrigen entscheidet sie über alle Anträge in Geschäften, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Gesellschaft und setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Ein oder zwei Vizepräsident(en)
- Kassier
- Präsidenten der ständigen Kommissionen von Amtes wegen
- Die Zahl der Beisitzer ist nicht beschränkt.

Das Präsidentenamt kann auf zwei Personen aufgeteilt werden (Co- Präsidium).

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl an der Generalversammlung erfolgt für alle Mitglieder des Vorstandes einzeln mit absolutem Mehr, auf Antrag global mit absolutem Mehr. Wieder-wahl ist zulässig.

Der Präsident wird für 3 Jahre gewählt, er ist für eine weitere Amtsdauer von 3 Jahren wieder wählbar. Er vertritt die

Gesellschaft nach aussen und ist allein befugt, im Namen der Gesellschaft öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Er kann bestimmte Kompetenzen an ein Mitglied des Vorstandes delegieren.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und bei Bedarf im Rahmen der bewilligten Budgets interne oder externe Experten beiziehen.

Die Delegierten werden vom Vorstand ernannt. Sie vertreten den Verein und dessen Anliegen in nationalen oder internationalen Gremien.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern. Er führt den Vorsitz im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über eine 2. Stimme. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder ein Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

Schliesslich nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Art. 10

Ständige Kommissionen

Die Generalversammlung kann ständige Kommissionen mit einem schriftlichen Auftrag einsetzen. Der Präsident und die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch die Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen ordentliche Mitglieder der SGAP sein. Ihrem Mandat entsprechend organisieren die Präsidenten ihre Kommissionen. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes gegebenenfalls Experten hinzuziehen, die nicht der SGAP angehören. Die Kommissionspräsidenten vereinbaren im Vorstand die Jahresziele und das Budget. An der ordentlichen Generalversammlung der SGAP legen sie schriftlich einen Jahresbericht ihrer Aktivität vor.

Der Präsident einer ständigen Kommission nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand der SGAP.

Der Präsident der SGAP oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der ständigen Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 11

Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Ihre Mitgliedschaft in der SGAP ist nicht erforderlich; sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Revisoren legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor.

IV. Finanzen

Art. 12

Finanzierung

Die Aufgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreglement festgelegt. Dieses Reglement und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung genehmigt.

Die Finanzbeschaffung der Gesellschaft wird ergänzt durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen von Behörden, Körperschaften, durch Schenkungen usw.

Art. 13

Haftung

Über die Verbindlichkeiten der SGAP haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 15

Statutenrevision

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der SGAP gestellt werden.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 16

**Auflösung und
Liquidation**

Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation mündelsicher anzulegen und der Geschäftsstelle der SGPP zur Verwaltung zu geben.

Falls nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren keine Nachfolgevereinigung gegründet wird, fällt das Vermögen an die SGPP, welche es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden hat.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Juni 2014 in Bern beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2010.

Statutenanpassung wurde an der Generalversammlung vom 12. Juni 2014 in Bern beschlossen für die Ergänzung in Artikel 2, 5 und 10 sowie zusätzlicher Art. 6 „Beziehungen zur SGG“.

An der Generalversammlung vom 13. Juni 2019 wurde die Anpassung der Artikel 2 und 3 beschlossen.

An der Generalversammlung vom 11. Juni 2020 wurden Artikel 3, 8 und 9 ergänzt.

An der Generalversammlung vom 1. Juli 2021 wurde die Anpassung der Art. 2 und 9 sowie die Streichung des damaligen Art. 6 „Beziehungen zur SGG“ beschlossen.

An der Generalversammlung vom 30. Juni 2022 wurde die Anpassung des Art. 2 (Streichung der Kollektivmitgliedschaft bei GERONTOLOGIE.CH“) beschlossen.

An der Generalversammlung vom 29. Juni 2023 wurde die Anpassung des Art. 3 (Präzisierung des Schwerpunkttitels, erteilt durch das SIWF) beschlossen.

Bern, den 29. Juni 2023



Dan Georgescu
Co-Präsident



Egemen Savaskan
Co-Präsident